

# ZH\_OBERGERICHT PQ200022 vom 5. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ200022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200022)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ200022 du 5 mai 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ200022 del 5 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 2

Der angefochtene Entscheid ist ein prozessleitender. Er kann angefochten werden, wenn er eine vorsorgliche Anordnung betrifft (Art. 445 Abs. 3 ZGB), wenn es das Gesetz vorsieht oder wenn andernfalls ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil droht (Art. 319 ZGB in Verbindung mit Art. 450f ZGB). Der Entzug oder die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung bei einem Rechtsmittel ist der Sache nach eine vorsorgliche Massnahme; die Beschwerde ist daher zulässig; sie ist innert zehn Tagen zu erheben (Art. 445 Abs. 3 ZGB, OGerZH PQ190072 vom 18. November 2019 E. 3.3), und diese Frist ist hier eingehalten.

### E. 3

Der Bezirksrat hat erwogen, der Beschwerdeführer formuliere in der Sache keine Anträge und gebe auch keine Begründung. Daher könne über die Frage der aufschiebenden Wirkung allein nicht entschieden werden, allerdings

- 4 - laufe dem Beschwerdeführer die Frist zur Beschwerde noch, und er könne das darum noch nachholen. Sinngemäss stellt der Bezirksrat damit in Aussicht, dass er in diesem Fall (auch) über die aufschiebende Wirkung einen Entscheid treffen werde (act. 3). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht ausdrücklich auseinander, ausser dass er dem Bezirksrat eine Gehörsverweigerung vorwirft. Der Vorwurf wäre berechtigt, wenn der Bezirksrat seinen Entscheid nicht begründet hätte, was er aber tat. Sinngemäss zieht der Beschwerdeführer immerhin die Begründung des angefochtenen Entscheides in Zweifel, indem er die Voraussetzungen für den Entzug der aufschiebenden Wirkung bestreitet. Der Beschwerde in Sachen des Erwachsenenschutzes kommt nach Art. 450 ff. ZGB aufschiebende Wirkung zu. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist nur ausnahmsweise und im Einzelfall anzuordnen, und er setzt jedenfalls eine Dringlichkeit des Vollzuges voraus. Dabei sind die Interessen an einem sofortigen Vollzug des Entscheides gegen jene an einer rechtsstaatlich einwandfreien Prüfung der Rechtslage gegeneinander abzuwägen (so die ständige Praxis der Kammer, neustens bestätigt im Beschluss PQ200015 vom 31. März 2020; BGE 143 III 193 ff. E. 4; GEISER, a.a.O., Art. 450c N 6 ff.). In der Regel ist daher zu entscheiden, ob das Schutzbedürfnis einer betroffenen Person es rechtfertigt bzw. gebietet, ausnahmsweise in den gesetzlichen Lauf des Verfahrens einzugreifen. Von da her wäre denkbar, dass die Frage der aufschiebenden Wirkung für sich allein angefochten und dass darüber allein entschieden würde. Zutreffend hat der Bezirksrat aber erwogen, Voraussetzung jeder Beschwerde sei das schutzwürdige Interesse (Art. 59 Abs. 2 lit a ZPO in Verbindung mit § 40 Abs. 3 EG KESR/ZH und Art. 450f ZGB), und dieses könne ohne Anträge und Begründung in der Sache nicht beurteilt werden (angefochtener Entscheid S. 4). Die Erwägung des Bezirkrates ist richtig. Sollte der Beschwerdeführer den Entscheid in der Sache nicht anfechten, hätten er resp. seine

Ehefrau am Wider- stand gegen einen sofortigen Vollzug kein schutzwürdiges Interesse. So lange er keine Anträge stellt und sie begründet (was nach Art. 321 ZGB in Verbindung mit - 5 - § 40 Abs. 3 EG KESR/ZH und Art. 450f ZGB erforderlich ist), bleibt dieses Inter- esse in der Schwebe. Die Frage nach dem Entzug resp. der Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung kann nicht völlig losgelöst von den Aussichten des Rechtsmittels in der Sache beurteilt werden, und auch darum muss die Beschwerde in der Sache be- kannt sein. Die Begründung seiner Beschwerde an den Bezirksrat (BR-act. 1), wo der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Beiständin beleidigte (sie sei eine "völlig inkompetente Person aus dem G.\_\_\_\_-Milieu" und "eine überforderte Tante"), ist nicht unbedingt überzeugend. Im vorliegenden Fall kommt etwas Weiteres hinzu: der Kammer ist aus an- deren Verfahren bekannt, dass B.\_\_\_\_ nicht mehr eigenverantwortliche Ent- scheidungen treffen kann – und darum verlangte ja der Beschwerdeführer auch die Validierung der Vorsorgeaufträge resp. eine Bescheinigung über sein gesetz- liches Vertretungsrecht als Ehemann. Das Letztere hat die KESB verweigert. Un- abhängig davon erstreckte sich diese Vertretungsbefugnis des Ehepartners im Wesentlichen allerdings nur auf finanzielle Dinge (Art. 374 ZGB). Für andere not- wendige Entscheidungen wie die Unterbringung zur Pflege gäbe es auch ohne den Entscheid der KESB keine Zuständigkeit. Zum Vermeiden eines Vakuums war es daher wohl nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten, die Beistandschaft sofort in Kraft zu setzen – eben durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Der Beschwerdeführer führt endlich nicht aus, was für "vollendete Tatsa- chen" geschaffen werden, wenn die Beiständin ihre Arbeit aufnimmt. Im Verfahren FF200001 des Bezirksgerichts Horgen waren sich der Beschwerdeführer und die psychiatrischen Fachpersonen einig, dass die Patientin sehr eng betreut werden müsse, dass die Klinik E.\_\_\_\_ diese Betreuung auf die Dauer nicht bieten kön- ne, und dass aber eine Entlassung aus der Klinik nicht in Frage komme, so lange keine Anschlusslösung gefunden sei (Urteil vom 21. Januar 2020, E. 3.4, Be- standteil des Dossiers PA200019 der Kammer). Dass nun nach der Überführung der Patientin ins Pflegezentrum F.\_\_\_\_ eine weitere Verlegung geplant sei und/oder bevorstehe, macht der Beschwerdeführer nicht geltend.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.